

Volk's- & Anzeigebblatt.

Nro. 58. 33. Jahrgang.

Abonnementspreis.
Bei der Redaktion 90 Pfg.
durch die Post bezogen 1 Mt.
15 Pfg. vierteljährlich.

Erscheint
Dienstag,
Donnerstag
& Samstag.

Einschlags-Gebühr.
Die 3spaltige Zeile od. deren Raum
6 Pfg. Anzeigen welche bis Montag,
Mittwoch und Freitag Mittag
12 Uhr eintreffen, finden Aufnahme.

Winnenden, Dienstag, den 17. Mai 1881.

Winnenden.

Bekanntmachung,

betreffend den Einzug der Umlage auf die Viehbesitzer und die Veröffentlichung der Vorschriften über die Anzeige von Viehseuchen.

I.

Wie durch die Glocke und durch Plakat am Rathhaus bekannt gemacht ist, beginnt der **Einzug der Beiträge** der Besitzer von Pferden, Esel, Maulthieren und Mauleseln, sowie der Rindviehbesitzer zur (Bestreitung der Entschädigungen, welche nach Art. 1 des Ausführungs-Gesetzes zum Reichs-Viehseuchen-Gesetz vom 20. März 1881 Reg.-Blatt S. 189) für polizeilich wegen Seuche getödtete Thiere der genannten Gattungen gewährt werden müssen, **Beginnt am**

Montag den 16. d. Mts.

Die Beiträge sind mit dem heutigen Tage fällig und ohne Verzug ganz zu bezahlen, widrigenfalls sofort Zwangsvollstreckung eintritt.

II.

Nachstehend werden in Gemäßheit des § 13 der Vollzugs-Vorf. zu obigem Gesetz vom 23. März 1881 (Reg.-Bl. S. 196) die Bestimmungen des Reichs-Viehseuchen-Ges. vom 23. Juni 1880 über die **Verpflichtung zur Anzeige von Viehseuchen sowie über die Folgen der Unterlassung einer solchen Anzeige veröffentlicht:**

Anzeige p f l i c h t. §. 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben, und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung und Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende: 1) der Milzbrand; 2) die Tollwuth; 3) der Rog, (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel; 4) Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine; 5) die Lungenseuche des Rindviehs; 6) die Pockenseuche der Schafe; 7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs; 8) die Räude der Pferde, Esel, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

Verlust der Entschädigung. § 73. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg: 1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach er-

haltener Kenntniß verzögert; 2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte; 3) im Falle des § 25 (verbotswidrige Benutzung von Thieren oder Betreffen gesperrter Thiere außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist) oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

Strafvorschriften. §. 65 Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mk. oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1) wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2) wer der Vorschrift des §§. 9 u. 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten; 3) wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen; 4) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth in den §§. 34, 35, 36 und 39 des Gesetzes ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt; 5) wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt; 6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt; 7) wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenauschlag der Geschlechtstheile leiden zur Begattung zuläßt.

§. 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1) wer den auf Grund des §. 7. dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2) wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßregeln (bezügl. des Ab- und Zugangs der durch eine Seuche gefährdeten Thiere eines Grenzbezirks) zuwiderhandelt; 3) wer den in den Fällen des §. 12 Abs. 2 und des §. 17 Abs. 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt; 4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19-28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§. 67. Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

Winnenden, den 14. Mai 1881.

Stadtschultheißenamt.

Winnenden.

Die Wasserzins-Einschätzung pro 1881/82 ist beendigt und das Einschätzungs-Protokoll zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt.

Einwendungen gegen die Schätzung sind **innen 8 Tagen**

beim Stadtschultheißenamt anzubringen.

Den 14. Mai 1881.

Einschätzungs-Commission.

Winnenden.

Kosthaus - Gesuch.

Für einen Mann von ca. 50 Jahren (L. B.) suche ich ein Kosthaus mit billigem Kostgeld, da derselbe noch arbeitsfähig ist und namentlich bei der Landwirthschaft sich nützlich machen kann. Diesfalliger Anträge sieht in Bälde entgegen

Armenpfleger Hafner.

Winnenthal.

Am Mittwoch den 18. d. Mts. Vormittags 11 Uhr verkaufen wir im öffentlichen Aufstreich

1 Kalb.

A. Dekon.-Verwaltung
Auch.

Winnenthal.

Offerte auf die Ausführung von ca. 110 qm. neuem Kandelpflaster und ca. 60 qm. Ausbesserung eines bestehenden Kandels nimmt binnen 6 Tagen entgegen.

Den 16. Mai 1881.

A. Dek.-Verwaltung
Auch.

Winnenden.

Am Dienstag den 17. Mai Abends 8 Uhr

die Alten.

Bei F. Mast.

Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.
Der Älteste.

Winnenden.

Theater-Gesellschaft.

Den Mitgliedern diene zur vorläufigen Anzeige, daß die nächste Abend-Unterhaltung Samstag den 21. Mai Abends 8 Uhr im Hirsch stattfindet. Zur Aufführung kommt: „Die Diensthboten“. Lustspiel von Rod. Benedig. Theater-Programm erhalten die Mitglieder zugesendet.

Das Comité.

Winnenden.



Der Postdampfer „Main“, Eigenthum des Nordd. Lloyd in Bremen, am 1. Mai in Bremen in See gegangen, ist am 13. Mai wohlbehalten in New-York angekommen.

Fernerer Anmeldungen zur Expedition sieht gerne entgegen und besorgt aufs pünktlichste. (Ab Bremen à M. 110. —)

Der Agent des Nordd. Lloyd.
Paul Schwarz, Kaufmann.

Winnenden.

Lehrergesangverein.

Nächsten Mittwoch den 18. Mai Mittags 2 Uhr hier im alten Schulhaus.
Weeber I. 36. 79. 82.

Müller.

Winnenden.

Fabrisk-Pluktion.

Unterzeichneter verkauft am Donnerstag den 19. Mai 1881 von Vormittags 8 Uhr an bei Herrn Ackermann, z. Friedenslinde wegen Wegzugs künftigen Monats gegen gleich baare Bezahlung von seinen Haushaltungssachen: Küche- und Kleiderkästen, worunter 1 zweithüriger, eichener, zerlegbarer, in gutem Zustande befindlicher; Komode, tannene und harthölzerne Bettladen, Bettstöcke, Tische, Stühle, 1 Sopha, 1 Britschenwägele, 1 Schiebkarren, 1 feiner Schleifstein mit Schwungrad und noch andere Geräthschaften, wozu höflich einladet

C. F. Lang, Lehrer a. D.

Weiler z. Stein.

Liegenschafts-Verkauf.

Unterzeichneter ist gesonnen sein Haus sammt Scheuer und 10 Mrg. Güter zu verkaufen. Ein Kauf kann täglich abgeschlossen werden mit



Ferdinand Kroll.

Breuningsweiler.

Hochzeits-Einladung.

Wir erlauben uns, alle unsere Freunde und Bekannte, bei denen wir nicht persönlich erscheinen konnten, hiemit zu unserer heute Dienstag den 17. Mai im Gasthaus zur Krone hier stattfindenden Hochzeitsfeier freundlichst einzuladen.



Der Bräutigam
Gottlieb Hägele.

Die Braut
Friederick Käfer.



Obiger Einladung anschließend, ladet ebenfalls zu zahlreichem Besuch ergebenst ein.

Bahler, z. Krone.

Winnenden.

Frischer weißer und schwarzer

Kalk,

gut gebrannte Dachplatten, bei einem ganzen Dach garantirt auf Verlangen, empfiehlt

Ziegler Hörmann.

Winnenden.

Eine weiße Henne hat sich verlaufen, Fuß roth bezeichnet, gegen Belohnung abzugeben bei

F. Schweyer, Sattler.

Winnenden.

Unberegetes Heu hat zu verkaufen, ferner 1 halb Morgen breiten Alee auf den ganzen Sommer zu verpachten.

Wilhelm Weik, Gerber.

Auch hat Obiger 5 Eimer 78ger Wein zu verkaufen.

Winnenden.

Einen wohlherzogenen kräftigen jungen Menschen nimmt in die Lehre.

J. Schmalzried, Schreiner.

Leutenbach.

Ein tüchtiger Arbeiter

kann sofort eintreten bei

Munz, Schreiner.

Neustadt.

Ein halbenenglisches

Mutterschwein

15 Wochen trächtig, hat zu verkaufen.

Paul Gruber, Löwenwirth.

Winnenden.

20 Stück kleine Bierfäßchen verkauft billig

F. Eppinger, Küfer.

Winnenden.

Die 5% Pfandbriefe des Capitalisten-Vereins in Stuttgart

werden sämmtlich in der Zeit vom 7. Mai — 30. Juni ac. in 4 1/2 % Stücke umgewandelt.

Die Besorgung dieser Convertirung übernimmt

Julius Finck.

Wissenschaftlich geprüft und begutachtet.



Benedictiner

Doppelkräuter-Magenbitter,
nach einem alten aus einem Benedictinerkloster, stammenden Recept fabrizirt und nur ea gros versandt von

C. PINGEL in Göttingen (Provinz Hannover.)

Der Benedictiner ist bis jetzt das kostbarste Hausmittel und hat sich deßhalb in fast jeder Familie eingebürgert. Der Benedictiner ist aus den feinsten, auserlesenen Kräutern zusammengesetzt, welche die Eigenschaften besitzen, wohlthätig und erwärmend auf den Organismus einzuwirken.

Der beste Beweis für die Güte des Benedictiner sind die unzähligen Anerkennungen, welche fortwährend dem Fabrikanten zugehen. Durch einen kleinen Versuch wird sich Jedermann von der Vortreflichkeit des Benedictiner überzeugen und gern das Absatzfeld durch Weiterempfehlung vergrößern.

NB. Jede Flasche ist mit dem Siegel „C. Pingel in Göttingen“ verschlossen und mit dem geschützten Etiquett versehen.

Preis à Fl. von ca. 330 Gr. Inhalt 3 M. 50 Pf. } Bei 5 Fl. Verpackung frei. Bei 10 Fl. freie Verpackung und 1 Fl. gratis. Versandt gegen Nachnahme durch nachstehende Niederlagen. En gros-Versandt durch die Fabrik.
" " " " 660 " " 6 M. 75 Pf. }

Attest: Herr Peter Waldhler, kgl. Postbote in Dasing, Bayern, Oberpfalz, berichtet: Ich befinde mich auf Ihren Benedictiner ganz gesund, mein Magenleiden ist bereits geschwunden und werde den Benedictiner dieserhalb bestens rekommandiren etc.



SANCT BERNHARD

Magenbitter.

Billigstes Hausmittel, welches sich in Folge seiner Vortreflichkeit ebenfalls einer allgemeinen Beliebtheit erfreut.

Preis à Fl. ca. 150 Gr. Inh. 1 M.

Vortheilhafte Flasche von ca. 330 Gr. 2 "

Der einzig ächte Benedictiner-Doppelkräuter-Magenbitter und Sanct Bernhard-Magenbitter von C. Pingel in Göttingen ist zu haben

in Winnenden bei Herrn Conditior Fr. Oesterlin.

Winnenden.

Mädchen, welche das Weisnähen erlernen wollen, können immer eintreten; auch bitte ich um Beschäftigung.

Dorle Bohmwetsch,
wohnhast bei Küfer Strähle.

Ein kleines freundliches Logis ist bis Jakobi zu vermieten.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

2 freundliche Logis mit allen Erfordernissen hat bis Jakobi zu vermieten. F. Strähle.

Doppelsbohm.

Einen größeren Rest
gute Holzkohlen

hat zu verkaufen.

Kupferschmid Kurz Wittwe.

Eine noch gute eichene Treppe mit 11 Tritt hat zu verkaufen.

Schmann im Degenhof.

Lehr-Verträge

sind stets vorrätzig in der Buchdruckerei Winnenden.

Winnenden.

Stuttgart.

Anonymer Brief

an einen Conditior in Stuttgart.

Ich bitte Denjenigen, welcher mir einen Brief zukommen ließ mit der Unterschrift „ich werde Selbst kommen zu Ihnen“, um Angabe seines Namens. Wenn der Inhalt des Briefs wahr ist. Ich wäre Demselben sehr dankbar dafür. Andernfalls verachte ich den Schreiber desselben.

A. Sch. in Stuttgart.

Der Sommerfahrtenplan per Stk. 5 J ist zu haben in der Buchdruckerei Winnenden.

Tagesneuigkeiten.

* Der Bundesrath hat heute die wichtige Vorlage, betreffend Einführung eines Traubenzolls von 15 Mark und Erhöhung des Wehzzolls von 2 auf 3 Mark angenommen, nachdem die Ausschüsse die Angelegenheit einige Stunden vorher durchberathen hatten.

Köln, 14. Mai. Die „Kölnische Zeitung“ veröffentlicht den Wortlaut der von der Pforte unterm 11. d. M. an ihre Vertreter im Auslande „erlassenen Note betreffend die Souveränität des Sultans über Tunis“. Am Schlusse der Note wird die unparteiische Vermittelung der Signaturmächte des Berliner Vertrags angerufen, welche gewiß eine Vermöhnung der Interessen herbeiführen würde, welche Frankreich und die Türkei in der einen untrennbaren Bestandtheil des osmanischen Reichs bildenden Provinz Tunis besäßen.

Paris, 13. Mai. Gestern Abend 8 Uhr unterzeichnete der Bey den vom französischen Vertreter vorgelegten Vertrag, dessen Hauptbestimmung die Einsetzung eines französischen Ministerpräsidenten ist, zur

Ueberwachung des vertragsmäßigen Verhältnisses zu Frankreich. Die französischen Truppen sollen Tunis nicht betreten. Unter welchem Druck der Bey handelte, als er das ihm vorgelegte Schriftstück unterzeichnete, mag daraus erhellen, daß sich „Temps“ unterm 12. d. telegraphiren läßt: „Wenn der Bey ablehnt, so wird die Besetzung des Bardos und der Hauptstadt Tunis unverzüglich bewirkt werden. Hierauf wird der Bey abgesetzt und unter dem Bruder desselben eine Regierung gebildet, welche Frankreichs Schutzherrschaft annimmt.“

Bei Wahlagitationen und dergl. machen verschiedene Parteien dem „armen Mann“ die Haut gruseln, er müsse jährlich mindestens 30 M. pro Kopf seiner Familie an indirekten Steuern zahlen. Das „D. L.“ hat zur Wichtigstellung derartiger Auslassungen folgendermaßen darüber geurtheilt:

„Das jetzt eben beendete Etatsjahr 1880 bis 1881 wird abschließen mit einer Gesamteinnahme an direkten Steuern von ungefähr 280 Millionen Mark; die Einwohnerzahl des Deutschen Reiches beträgt 45 Mill., dividirt man 280 durch 45, so ergibt sich ein Quotient von

6 M. 22 Pf., sage sechs Mark zweiundzwanzig Pfennig.“ Dieser Betrag an direkten Steuern würde also durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung fallen, nicht aber 30 oder 40 oder 50 M. Die eben genannte Einnahme des letzten Etatsjahres gibt indeß, wie wir, um den Vorwurf versuchter Schönfärberei von vornherein abzuschneiden, ausdrücklich bemerken wollen, noch kein richtiges Bild von der vollen Wirkung der neuen Steuern und Zölle, welche vielmehr erst jetzt nach und nach ihren ganzen Einfluß zu üben beginnen, ferner enthält die gedachte Summe nicht die, dem Steuerzahler ebenso mit zur Last fallenden, mit der Erhebung verbundenen Verwaltungskosten; wir wollen also die 280 noch um weitere 80 Millionen erhöhen und sind nun sicher, mit dieser unserer Schätzung nicht zu niedrig zu greifen. — 369 dividirt durch 45 gibt aber, wenn man ehrlich rechnen will, doch immer erst den Quotienten 8! Zur besseren Erläuterung dieser unser Angabe wollen wir gestützt auf die zuverlässigsten Ermittlungen, von einigen der hauptsächlichsten Verbrauchs-Gegenstände den Verbrauch und den Netto-Steuerbetrag pro Kopf der Bevölkerung ziffernmäßig anführen. Wir greifen acht Gegenstände heraus, nämlich solche, welche allein $\frac{2}{3}$ des Gesamtertrages der indirekten Steuern und Zölle zu tragen haben, um jedem Widerspruch von vornherein zu begegnen. Es sind dies:

	Verbrauch	netto Steuerbetrag auf den Kopf
Salz	12,5 Ko.	0,93 M.
Zucker	6,5 "	0,25 "
Braunwein	4,5 Liter	1,35 "
Bier	90,0 "	0,46 "
Tabak	1,8 Ko.	0,37 "
Kaffee	2,3 "	0,93 "
Reis	1,58 "	0,06 "
Petroleum	5,4 "	0,32 "
Summa		4,67 M.

Diese Hauptkonsumtions-Gegenstände, deren Verbrauch sich auch der Arme nicht entziehen kann, belasten also die Bevölkerung jährlich mit 4,67 M. pro Kopf. Es ist dies eine geringe Steuer, daß den hierdurch bewirkten Druck kaum der ärmste Steuerzahler empfinden kann. Da man bei uns aber gern geneigt ist, Vergleiche mit andern Völkern anzustellen, so wollen wir hinzufügen, daß dieser Betrag von 4,67 M. genau auf den Pfennig dem Betrag der Steuer entspricht, welche in England allein auf den Tabak pro Kopf der Bevölkerung entfällt. Nach eingetretener voller Wirkung der neuen Steuergesetze wird sich der oben für den Tabak angeführte Steuerbetrag (Zoll und Steuer) von 0,37 M. erhöhen, etwa um 0,50—0,60 M.; aber trotzdem ersieht jeder, wie ganz unverhältnißmäßig gering die indirekten Steuern bei uns sind und daß die Behauptungen fortschrittlicher Redner über den Steuerdruck als wahre Ungeheuerlichkeiten erschienen.“

Württemberg.

† Die beiden Mädchen des Steinbrecher Ulmer in Rottenburg, die zwei letzten Opfer der schauerlichen Mordscene vom Montag, sind somit alle vier von der Mutterhand erschlagenen Geschwister im Tode vereint. Die natürliche Mutter soll, wie die N. B. meldet, unmittelbar vor der gräßlichen That ihre Kinder noch haben beten lassen, wie sie auch vor ihrer Wegführung am Montag die so übel von ihr zugerichteten Kinder noch geküßt habe, und soll sie ferner etwa geäußert haben, wenn sie auch hingerichtet werde, so komme sie doch wieder zu ihren Kindern und zu diesen wolle sie. — Heute wurde sie wieder vom Gericht zu ihren Opfern, welche sämmtlich im Spital sich befinden, geführt und schien ihr kaltblütiges Wesen sich in Reue verwandelt zu haben.

Von Ulm meldet die U. Sch. unter 12. d. M.: Letzten Samstag Vormittag erhielt ein Soldat des 5. Inf.-Regiments „König Karl“, beim Scheibenschießen als Zeiger beschäftigt, einen Schuß in den Oberschenkel. Die Verwundung war eine so schwere, daß der Soldat derselben gestern Abend erlag.

Verschiedenes.

Schneefall, am 11. Mai auf dem Semmering, die Eisenbahnzüge verkehren nur mit Schneepflügen. — Der Schnee fiel auch auf dem Gollinberg und bis zur Schmelz (dem Wiener Erzzerplatz) herab. — Gmunden (11. Mai) 3—5 Centimeter Schnee. Die Eisenbahnzüge haben Verspätung, die Baumbblüthe wurde beschädigt. — In ganz Oberösterreich vom 10.—12. starker Schneefall, bei Traunkirchen Lawineneinstürze. — In München seit dem 10. Schneefall. — Aus Württemberg

wird über Schneefall vom 11. berichtet aus Schrozberg, Münsingen und vom Schwarzwald.

Allerlei aus Tunis. In dem Maße, in welchem die Franzosen dem Bey von Tunis in Person näher rücken, gewinnt diese an Interesse. Es wird daher den Lesern dieses Blattes angenehm sein, Einiges über das tunesische Hofleben zu erfahren. Nur wenige Europäer kennen die Geheimnisse, welche die Mauern des Barde umschließen; die intime Geschichte dieses seltsamen Hofes ist niemals geschrieben worden. Mohamed-es-Sadol bestieg vor 21 Jahren den Thron; er war nicht schlechter, nicht grausamer als seine Vorgänger, höchstens konnte man ihm vorwerfen, seinen Bruder vergiftet und einige reiche Bürger, die er beerben wollte, ermordet zu haben. Unthaten dieser Art, die man bei uns Verbrechen nennt, sind nach orientalischen Begriffen nicht im Mindesten anstößig. Uebrigens verlangte ja auch dieser Bruder, Si-el-Abel, fort und fort Geld und war dem Staatschatz eine Last. Er beklagte sich, daß man ihn im Elend lasse, während Mustapha-ben-Ismaïl, der Günstling, mit vollen Händen in der Staatskasse wühle. Eine geschickt zubereitete Tasse Chokolade machte aber diesen Klagen bald ein Ende. Der Bey besitzt vier rechtmäßige Gemahlinnen, von denen die erste Lella Benben heißt und einer vornehmen Familie aus Konstantinopel entstammt. Sie war einst sehr schön, heute aber, da sie im 37. Jahre steht, ist sie unförmlich dick und ihr Gesicht ist über und über von rothen Flecken verunstaltet. Ihre drei Gefährtinnen gehören reichen Familien aus Tunis an. Das Geschick dieser Fürstinnen ist beklagenswerth. Gattinnen nach dem Gesetz, leben sie völlig abgeschieden von ihrem Herrn und Gebieter, der sich ihnen niemals nähert. Die 700 Nebenfrauen, die den Harem von Kas-Said (einem Lustschloß bei Tunis) füllen, erfreuen sich dagegen der Gunst des Bey's in vollem Maße, der denn auch den größten Theil des Tages in ihrer Mitte zubringt, seine Pfeife schmauchend und Mokka trinkend.

Lebensversicherung.

Nach dem demnächst — nach beendigter Prüfung seitens der Ausschüsse der Versicherten — zur Veröffentlichung gelangenden Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha für 1880 hat diese älteste und größte deutsche Lebensversicherungsanstalt über 25,540,000 Mark abgeschlossen und dadurch, nach Abzug der Sterbefälle und des sonstigen Abgangs, wieder einen reinen Zuwachs von 1449 Versicherten und 13,993,300 Mark Versicherungssumme erzielt. Ihr Versicherungsbestand erhöhte sich in folge dessen bis Ende 1880 auf 55933 Personen mit 378,007,700 Mark Versicherungssumme.

Ganz besonders günstig waren wieder die finanziellen Geschäftsergebnisse. Der rein Ueberschuß welchen das Jahr 1880 lieferte, bezifferte sich auf 5,239,838 Mark, ein Betrag, welcher in gleicher Höhe noch in keinem früheren Jahre erübrigt worden ist. Zu diesem Ergebnis trug vornehmlich mit der günstigen Verlauf der Sterblichkeit unter den Versicherten bei. Während nach den Rechnungsgrundlagen der Bank eine Sterbefall-Ausgabe von 7,761,678 Mark für 1265 Personen zu erwarten war, wurden im ganzen nur 6,558,900 Mark für 1125 Gestorbene, mithin aber 1,202,778 Mark weniger, als erwartet werden mußte, zahlbar. Weiter ist jedoch die Erzielung des hohen Jahresüberschusses auch dem verhältnißmäßig noch sehr guten Zinsertrag (im Durchschnitt 4,66 Prozent) von dem Bankvermögen sowie dem außerordentlich niedrigen Aufwand für Verwaltungskosten, welche einschließlich der Agentenprovisionen und Arzthonorare im ganzen nur 4,83 % der Jahreseinnahme ausmachten, zu verdanken.

Der zum größten Theil (Ende 1880 mit 87,182,483 Mark) gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehene Bankfonds erhöhte sich um 5,901,990 Mark und wuchs dadurch auf 95,942,063 Mark an, wovon 73,022,276 Mark die erforderlichen Prämienreserven und Ueberträge begreifen und 1,558,423 Mark zur Deckung sonstiger Verpflichtungen dienen, die übrigen 21,361,364 Mark aber reine Ueberschüsse bilden, welche in den nächsten fünf Jahren eine durchschnittliche Dividende von 42 % der Jahresprämie erwarten lassen.

Im laufenden Jahre beträgt die Dividende 39 %; dieselbe wird sich aber im nächsten Jahre auf 42 % belaufen und, wie sich ebenfalls bereits mit ziemlicher Zuverlässigkeit feststellen läßt, im Jahre 1883 sich voraussichtlich auf 43 % und im Jahre 1884 sogar auf 44 % erhöhen.

Im ganzen hat die Bank während ihrer nun 52jährigen Wirksamkeit bereits gegen 127 Millionen Mark an fällig gewordenen Versicherungssummen ausgezahlt und mehr als 55 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark als Dividenden an ihre Versicherten zurückgewährt.